

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 59 17 Telefax 041 228 67 27 justiz@lu.ch www.lu.ch

Zustellung an: chemicals@fedpol.admin.ch

Bundesamt für Polizei fedpol

Luzern, 13. März 2018

Protokoll-Nr.:

270

# Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf für das schweizerische Gesetz übernimmt Regelungsinhalte der EU-Verordnung Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe. Mit dem Vollzug und der Strafverfolgung sollen Bundesbehörden, insbesondere das Bundesamt für Polizei (fedpol) beauftragt werden. Ausserdem soll das fedpol den Kantonen Aufträge zur Vornahme von Kontrollen vor Ort erteilen können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vorlage des EJPD und insbesondere die Zuständigkeit des fedpol für den Vollzug grundsätzlich begrüssen. Zu den einzelnen Abschnitten haben wir folgende Bemerkungen:

## **Begriffe**

So weit möglich ist die Definition und Verwendung der Begriffe an jene der Chemikaliengesetzgebung anzugleichen. So wird der im Titel des Entwurfs verwendete Begriff «Vorläuferstoffe» bereits im Betäubungsmittelrecht im Zusammenhang mit der Herstellung psychotroper Stoffe verwendet. Die bestehenden Regelungen über Betäubungsmittel und deren Vorläufer haben keine Gemeinsamkeiten mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen über explosionsfähige Stoffe und deren Ausgangsstoffe. Obwohl der Begriff des Vorläuferstoffes im vorliegenden Entwurf separat definiert wird, kann die doppelte Verwendung zu Missverständnissen führen. Wir empfehlen, analog zum EU-Recht, im Zusammenhang mit den Regelungen über explosionsfähige Stoffe stattdessen den Begriff «Ausgangsstoffe» zu verwenden.

Zusätzlich soll auch der Begriff «verdächtige Vorkommnisse» definiert werden, so wie dies in der EU-Verordnung Nr. 98/2013 ebenfalls der Fall ist. Die Formulierung kann sinngemäss den schweizerischen Gegebenheiten angepasst werden.

### Geltungsbereich

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Massnahmen zielen ausschliesslich auf den Umgang mit den betroffenen Stoffen und Zubereitungen im privaten Bereich. Die Begründung dafür hat gemäss den Erläuterungen keinen sachlichen Zusammenhang mit der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs. Sie berücksichtigt lediglich die erwarteten Schwierigkeiten, falls die Regelungen auch in Gewerbe. Landwirtschaft und Industrie umgesetzt werden müssten. Mit dieser Beschränkung des Anwendungsbereichs relativiert sich die maximale Wirkung der neuen Gesetzgebung deutlich. Damit wird die Verhältnismässigkeit der umfangreichen vorgeschlagenen Vorschriften infrage gestellt, weil sie sich auf den kleinen Marktanteil der privaten Verwender beschränken. Zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Regulierungsvorhabens ist es deshalb erforderlich, dass die Anforderungen bei der Handhabung auch im professionellen Bereich, insbesondere bei der Lagerung grösserer Mengen der relevanten Ausgangsstoffe, überprüft werden. Geeignete Massnahmen, mit dem Ziel der Erschwerung von Entwendung und in der Folge von missbräuchlicher Verwendung, sind noch zu definieren. Sie sollten für die betroffenen Betriebe jedoch mit möglichst geringem Aufwand realisierbar sein. Generell erachten wir es als angebracht, die vorgeschlagenen Bestimmungen der Abschnitte 3 bis 5 erst ab einer relevanten Mengenschwelle (z.B. 2 kg) anzuwenden. Das wichtige Instrument der Verdachtsmeldung soll unabhängig davon auch unter dieser Mengenschwelle greifen.

## Vollzug

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt primär auf die Strafbarkeit des missbräuchlichen Umgangs mit explosionsfähigen Stoffen und deren Ausgangstoffen. Der Vollzug verlangt daher ein polizeiliches Vorgehen. Entsprechend liegt die Vollzugskompetenz beim fedpol. Die kantonalen Vollzugsstellen der bestehenden stoffrechtlichen Gesetzgebungen (z.B. Chemikalien- oder Heilmittelrecht) arbeiten auf der Basis des Verwaltungsrechts. Ihre Kapazitäten sind aufgrund der laufend wachsenden Aufgaben in diesen Bereichen bereits ausgeschöpft. Die Entgegennahme von Vollzugsaufgaben aus einem neuen Rechtsgebiet, dessen Geltungsbereich sich mit Blick auf die Entwicklungen in der EU noch erweitern könnte, übersteigt deren Möglichkeiten oder würde sich negativ auf das Schutzniveau im bestehenden Recht auswirken. Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden muss sich daher auf den Austausch von vor Ort vorhandenen Informationen im Verdachtsfall beschränken. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung für den letzten Satz von Artikel 23 Absatz 3 des Entwurfs vor: Die Kantone können zur Abklärung von Verdachtsfällen beigezogen werden.

#### Zeitpunkt

Die uneinheitliche Umsetzungspraxis in der EU zeigt, dass unter den Mitgliedstaaten noch kein Konsens über die Priorität und Zweckmässigkeit der einzelnen Instrumente der EU-Verordnung Nr. 98/2013 (Verbot, Bezugsbewilligung, Registrierung) besteht. Vor diesem Hintergrund scheint es angezeigt, mit dem Erlass eines Bundesgesetzes zuzuwarten, bis die Entwicklung in der EU feststeht. Vorläufig können die Sensibilisierungsmassnahmen vertieft und der Umgang mit Verdachtsmeldungen optimiert werden.

Danke für Ihre Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Paul Winiker Regierungsrat